

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 109/65

URTEIL

Verkündet am
24. Juni 1968
Groß,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Fotografen Emil Hans H [REDACTED], W [REDACTED],
U [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Josefine W i [REDACTED], geb. H [REDACTED],
W [REDACTED], U [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 1. April 1965 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Geschwister. Sie haben zusammen mit ihrer Mutter, der Witwe Maria H. geb. E., ihren 1945 verstorbenen Vater zu je 1/3 beerbt. Zum Nachlaß gehört ein Hausgrundstück in W., das Wohn- und Geschäftsräume enthält. Es wurde 1946 im Grundbuch auf die Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft umgeschrieben.

Der Erblasser hatte in dem Hause ein Fotogeschäft und eine Schreibwarenhandlung betrieben. Nach seinem Tode führte zunächst die Klägerin die Verwaltung des Hauses und insbesondere das Schreibwarengeschäft weiter. Der Beklagte interessierte sich für das Fotogeschäft, das in der Folge-

zeit vom Schreibwarengeschäft getrennt und ihm überlassen wurde, während die Klägerin weiterhin das Schreibwarengeschäft betrieb. Im Zusammenhang mit einer notwendigen Ausbesserung begann die Klägerin 1950/51 einen Umbau, durch den u.a. die Geschäftsräume erweitert werden sollten. Aus Gründen, über die die Parteien streiten, waren durch die Geschäfte und die Umbauten bis zum Jahre 1953 erhebliche Schulden aufgelaufen. Am 5. März 1953 schlossen die Parteien und ihre Mutter folgenden privatschriftlichen Vertrag:

"Die zu je 1/3 nach dem verstorbenen Emil H. in W. in ungeteilter Erbengemeinschaft lebenden Frau Wwe. Emil H., Frau Wwe. Susi W. und Herr Emil Hans H. haben, ohne die Gemeinschaft im übrigen auseinanderzusetzen vereinbart, daß

- a) das Foto- und Schreibwarengeschäft aus der Gemeinschaft herausgenommen werden. Es wird rückwirkend ab 1. Januar 1953 Herrn Emil Hans H. übereignet und auf ihn eingetragen. Emil Hans H. führt die Geschäfte in ausschließlicher Verantwortung auf eigene Rechnung und Gefahr. Die am 1. Januar 1953 vorhandenen Waren und Einrichtungsgegenstände werden zu seinem Alleineigentum erklärt. Aktiva und Passiva übernimmt er ebenfalls. Die Erbengemeinschaft stellt ab diesem Zeitpunkt keinerlei Ansprüche mehr auf das Geschäft und die Geschäftsräume, sowie den Gewinn daraus.
- b) Emil Hans H. erklärt sich bereit, seiner Schwester, Frau Susi W., einen Parterre gelegenen Raum, nebst als Passage auszubauenden (Raum) Flur zur Geschäftsgründung abzutreten. Diese neu entstehenden Geschäftsräume dürfen von Frau S. W. jedoch nicht an einen Dritten vermietet werden. Nach 45 (fünfundvierzig) Jahren fallen diese Geschäftsräume an Emil Hans H. oder seinen Erben wieder zurück. Frau S. W. führt dieses neu entstehende Geschäft ebenfalls auf eigene Rechnung und Gefahr. Bis 1. Oktober verpflichtet sich Emil Hans H. für die Haushaltungskosten seiner Schwester aufzukommen.



- c) Als Wohnung wird Frau S. Wi[REDACTED] der I. Stock mit fünf Zimmern im Vorderhaus zugesprochen, sowie ein Kellerraum, vorn, rechts im Vorderhaus. Alle übrigen Räume des Hauses stehen mit allen Nutzungsrechten Emil Hans H[REDACTED] zu. Die Waschküche zur gemeinsamen Benutzung.
- d) Frau Maria H[REDACTED] wird von Emil Hans H[REDACTED] in ihren Unterhalts- und privaten Kosten befriedigt. Er verpflichtet sich, jeden tragbaren Anspruch seiner Mutter zu erfüllen und übernimmt jegliche Fürsorge, wie sie ihr zu Lebzeiten ihres verstorbenen Mannes zugestanden haben. Mieteinnahmen stehen ihr, solange E.H. H[REDACTED] keinen persönlichen Anspruch auf diese vermieteten Räume stellt, ebenfalls zu. Wohnrecht wird ihr nach freier Wahl, unabhängig von diesem Vertrag zugestanden.
- e) Frau Susi Wi[REDACTED] erklärt sich bereit, daß alle Hypotheken und Geldablösungen, die sie bis zur Währung des Jahres 1948 bezahlt hat, im Verhältnis 1 zu 10 (eins zu zehn) abgewertet auf ihren Teil fallen, ausgenommen die Ablösung des Darlehns der Kirchenkasse T[REDACTED],
- f) die Möglichkeit, Alleineigentümer der Masse der Erben-gemeinschaft zu werden, wird Emil Hans H[REDACTED] als Erstem zugestanden.

Die auf dem gemeinschaftlichen Hausgrundstück ruhenden Lasten (allgemeiner Art) und zwar auch der Lastenausgleich und die Soforthilfeabgabe sind von Emil Hans H[REDACTED] und Frau Wwe. Susi Wi[REDACTED] zu je 1/2 zu tragen und zu zahlen."

Durch Zusatzverträge vom 16. Dezember 1953 und 25. April 1954 wurde der Vertrag dahin abgeändert, daß der Klägerin statt der fünf Zimmer im Vorderhaus zwei Zimmer im Hinterhaus als Wohnung zugeteilt wurden.

Durch notariellen Vertrag vom 16. April 1956 über-trug der Beklagte "zum Zwecke der Auseinandersetzung" seinen Erbanteil je zur Hälfte auf die Klägerin und seine

Mutter. Soweit bereits Ausschüttungen aus dem Nachlaß an die Miterben stattgefunden hatten, sollte es dabei sein Bewenden haben. Zur Entlastung des Veräußerers übernahmen die Erwerber sämtliche auf dem Grundbesitz (damals) eingetragenen dinglichen Belastungen einschließlich einer am gleichen Tage bewilligten und kurz darauf eingetragenen Grundschuld von insgesamt 24.640,19 DM als Gesamtschuldner, gleichgültig, ob der Beklagte von den Gläubigern aus der Nithaft freigegeben wurde oder nicht. Gleichzeitig hat die Mutter der Parteien den Beklagten durch notariellen Erbvertrag vom 16. April 1956 zum Erben eingesetzt und die Klägerin in notarieller Urkunde vom gleichen Tage zugunsten des Beklagten auf ihren Pflichtteil an dem Nachlaß ihrer Mutter verzichtet. Die Übertragung des Erbteils des Beklagten wurde am 9. Dezember 1957 im Grundbuch eingetragen.

Der Beklagte hat in der Folgezeit den Nachlaß weiter verwaltet und die ihm im Vertrag von 1953 eingeräumten Nutzungsrechte ausgeübt. So hat er 1958 ein Ladenlokal an die Firma L. vermietet und über die Mietzinsen aus diesem Vertrag sowie über die Mieteinnahmen aus den Wohnungen im eigenen Namen verfügt. Weiter hat er in einem am 24. März 1961 mit der Kreissparkasse K. abgeschlossenen Vertrag, durch den seiner Mutter zur Ablösung der Schulden ein Darlehen von 45.000 DM gegen Verpfändung ihres Erbanteils bewilligt wurde, u.a. "alle Rechte", die ihm "gemäß dem Vertrag vom 5. März 1953 hinsichtlich der Nutzung des der Erbgemeinschaft gehörenden Hauses W., U. Straße zustehen", an die Kreissparkasse abgetreten.

Die Klägerin erkennt ein Recht des Beklagten, das Grundstück zu nutzen und zu verwalten, nicht mehr an. Sie meint, der Vertrag vom 5. März 1953 sei aus Formgründen nichtig, soweit in Abs. f dem Beklagten die Übertragung des Hauses zu Eigentum zugesagt worden sei. Die Nichtigkeit dieser Bestimmung ergreife den ganzen Vertrag; im übrigen sei der Vertrag auch wegen Sittenwidrigkeit nichtig, weil er dem Beklagten nur Vorteile, der Klägerin nur Nachteile bringe; ferner sei sie zum Abschluß des Vertrages vom Beklagten durch Drohungen und Mißhandlungen gezwungen worden; sie habe den Vertrag rechtswirksam angefochten. Auch jeden Fall sei der Vertrag nur für die Dauer des Bestehens der zwischen der Mutter und den Parteien gebildeten Erbengemeinschaft geschlossen worden. Mit dem Ausscheiden des Beklagten aus der Erbengemeinschaft auf Grund des Erbteilsübertragungsvertrages vom 16. April 1956 sei der Vertrag von 1953 daher hinfällig geworden. Das gelte auch dann, wenn es sich bei den streitigen Bestimmungen des Vertrages von 1953 entsprechend der Auffassung des Beklagten um eine Verwaltungsregelung zur Sanierung des Nachlasses handeln würde. Auch eine etwaige Verwaltungsregelung sei mit dem Ausscheiden des Beklagten aus der Erbengemeinschaft hinfällig geworden; außerdem sei sie von ihr (der Klägerin) mit Zustimmung der Mutter widerrufen worden.

Die Klägerin hat beantragt,
festzustellen, daß der Beklagte kein Nutzungsrecht an dem in W [REDACTED], U [REDACTED] Straße [REDACTED] gelegenen und im Grundbuch von W [REDACTED] Bd. [REDACTED] Bl. [REDACTED] verzeichneten Grundstück hat.

Für den Fall der Abweisung des Hauptantrages wegen fehlenden Feststellungsinteresses hat die Klägerin hilfsweise beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, jede Tätigkeit der Nutznießung und Verwaltung, letztere soweit sie nicht gemeinschaftlich mit der Klägerin erfolgt, hinsichtlich des genannten Grundstücks bei Vermeidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Strafe zu unterlassen.

Der Beklagte hat
um Abweisung der Klage gebeten.

Er hat den Standpunkt vertreten, es fehle das Feststellungsinteresse für die Klage, da er keinerlei Nutznießungsrechte an dem Grundstück ausübe. Er hat behauptet, seine Handlungen seien immer im Einverständnis mit der Klägerin erfolgt. Im übrigen diene die Abtretung der Mietzinsforderungen nur der Abdeckung der dinglich gesicherten Forderungen. Der Beklagte hat weiter geltend gemacht, der Vertrag von 1953 sei nicht lediglich für eine bestimmte Zeit abgeschlossen worden. Außerdem habe bei Abschluß des Erbteilsübertragungsvertrages von 1956 zwischen den Parteien Einigkeit darüber bestanden, daß durch diese Teilerbaueinandersetzung die 1953 getroffene Regelung im Verhältnis der Parteien zueinander nicht geändert würde, insbesondere die Verwaltung weiterhin vom Beklagten geführt werden sollte.

Das Landgericht hat den Hauptantrag der Klage als unbegründet abgewiesen, über den Hilfsantrag hat es nicht

entschieden. Die Klägerin hat Berufung eingelegt und ihre früheren Anträge wiederholt, wobei sie den Hilfsantrag für jeden Fall der Abweisung des Hauptantrags gestellt hat. Das Berufungsgericht hat dem Hauptantrage stattgegeben.

Mit seiner Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht stellt fest, der Beklagte halte unstreitig an dem Vertrage vom 5. März 1953 fest und behaupte sich auch jetzt noch der ihm nach diesem Vertrage zustehenden Verwaltungs- und Nutzungsrechte am Nachlaßgrundstück. Es bejaht deshalb das Feststellungsinteresse der Klägerin (§ 256 ZPO). Es legt weiter dar, unter den gegebenen Umständen könne die Klägerin nicht etwa auf eine an sich mögliche Leistungsklage verwiesen werden, weil die Feststellungsklage geeignet sei, rascher zwischen den Parteien die streitige Frage der Rechte des Beklagten zu klären, während bei einer Leistungsklage auf Einzelheiten eingegangen werden müsse. Es hält deshalb den Hauptantrag der Klage für zulässig.

Das begegnet keinen Bedenken, wird auch von der Revision nicht mehr angegriffen.

II.

Das Berufungsgericht geht weiter von folgendem aus:
Der Beklagte habe aufgrund des Vertrages vom 16. April 1956 das Miteigentum am Nachlaßgrundstück und ein darauf beruhendes Nutzungsrecht verloren und ein dingliches Nutzungsrecht stehe ihm schon mangels Eintragung im Grundbuch (§ 873 BGB) nicht zu. Es gehe also um die Frage, ob der Beklagte auf Grund des Vertrages vom 3. März 1953 ein lebenslängliches und unkündbares schuldrechtliches Nutzungsrecht in dem vereinbarten Umfang habe, oder ob dieses Nutzungsrecht ihm nur für die Dauer der zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Erbengemeinschaft eingeräumt worden und daher mit seinem Ausscheiden aus der Erbengemeinschaft weggefallen oder zumindest durch eine spätestens mit der Klage erfolgte Kündigung des Vertrages vom 5. März 1953 erloschen sei. Die Beantwortung dieser Frage hänge entscheidend von der Auslegung des Vertrages ab.

Gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichts bestehen keine Bedenken. Insbesondere ist es rechtlich möglich, durch Übereinkommen der Miterben einem von ihnen die Verwaltung des gemeinschaftlichen Nachlasses zu übertragen, die Auseinandersetzung hinsichtlich des ganzen Nachlasses oder einzelner Gegenstände auf Zeit oder für immer auszuschließen, die Benutzung der Nachlaßgegenstände mit bindender Wirkung für die Beteiligten zu regeln, auch einem von ihnen ein - nicht dingliches - Nutzungsrecht am Nachlaß oder einzelnen Nachlaßgegenständen einzuräumen; das kann auch gegenüber einem Dritten geschehen (§§ 2038, 745, 2042, 749 BGB).

III.

Das Berufungsgericht legt u.a. weiter dar:

Der Vertrag vom 5. März 1953 enthalte eine Teilerbaueinandersetzung nur bezüglich der dem Beklagten mit dinglicher Wirkung übertragenen Waren, Einrichtungsgegenstände und Forderungen aus dem Foto- und Schreibwarengeschäft. Besitz- und Nutzungsrechte an den Räumen hingen von dem Eigentum und Nutzungsrecht der Erben am Grundstück ab. Ihre endgültige Übertragung auf einen Miterben bedeute auf jeden Fall eine Beeinträchtigung des dinglichen Nutzungsrechts der übrigen Erben und Miteigentümer des Nachlaßgrundstücks. Es könne nach der Lebenserfahrung nicht angenommen werden, daß Erben das Nutzungsrecht des Eigentümers an einem Grundstück vorab endgültig regeln wollten ohne Rücksicht auf die spätere Gestaltung des Eigentums.

Bei Würdigung der gesamten Umstände könne die im Vertrage vom 5. März 1953 getroffene Regelung hinsichtlich der hier interessierenden Verwaltungsbefugnis und Nutzungsrechte des Beklagten an dem Grundstück nur als eine zweckbestimmte, zeitlich begrenzte interne Verwaltungs- und Nutzungsregelung verbunden mit einem dieser Zweckbestimmung untergeordneten Trouhandgeschäft aufgefaßt werden. Der Zweck der Abmachung sei die Sicherung und Sanierung des Nachlasses gewesen. Es hätten erhebliche Schulden bestanden. Diese hätten aus den Einnahmen des Hauses abgetragen werden sollen. Um seine, einem Zwangsverwalter gleichstehende Aufgabe ausführen zu können, habe dem Beklagten zunächst die Verwaltung des

Hauses übertragen werden müssen. Aus dem gleichen Grunde seien ihm ferner alle Nutzungen des Hauses mit Ausnahme der an die Klägerin zu Wohnzwecken und zur Geschäftsgründung abgetretenen Räume übertragen worden. Diese Nutzungen habe aber der Beklagte nicht nach eigenem Gutdünken verwenden dürfen; er habe sie vielmehr im Sinne der Erbengemeinschaft zur Sanierung des Nachlasses verwenden müssen.

Bei Abschluß des Treuhandvertrages seien die Parteien und ihre Mutter davon ausgegangen, daß der Beklagte in der Lage und gewillt sei, die Aufgabe der Sanierung innerhalb einer angemessenen Zeit zu erfüllen. Auf dieser Vorstellung habe sich der Geschäftswille der Parteien aufgebaut. Diese Geschäftsgrundlage sei jedenfalls mit dem Zeitpunkt weggefallen, in dem es sich herausgestellt habe, daß eine Sanierung des Nachlasses, so wie die Erben es sich bei Vertragsabschluß vorgestellt hätten, nämlich innerhalb einer angemessenen Frist durch die Verwaltungstätigkeit des Beklagten, objektiv nicht möglich und nicht eingetreten sei. Das sei spätestens im Zeitpunkt der Klageerhebung der Fall gewesen.

Es komme hinzu, daß die Parteien und ihre Mutter offensichtlich den Überblick darüber verloren hätten, was im einzelnen jedem von ihnen zukomme und was aus dem Nutzungsaufkommen zugunsten des einen oder anderen gezahlt worden sei. Ferner könnten sie im Zweifel nicht mehr ermitteln, was an persönlichen Schulden in den gemeinsamen Topf, d.h. auf das Schuldenkonto der Erbengemeinschaft gelangt sei und was der eine oder andere aus persönlichen Mitteln zu irgendeiner Schuldentilgung beigetragen habe.

Der Versuch des Beklagten, trotz Wegfalls der Geschäftsgrundlage am Vertrage festzuhalten, stelle eine gegen Treu und Glauben verstoßende und daher nach § 242 BGB unzulässige Rechtsausübung dar. Daraus folge, daß der Beklagte die ihm durch den Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte nicht mehr geltend machen dürfe.

Darüber hinaus müsse der Klägerin in Anbetracht der aufgeführten Umstände ein Recht zur Kündigung des Treuhandvertrages aus wichtigem Grunde zugebilligt werden, weil das erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien nicht mehr bestehe.

IV.

Wie der Revision einzuräumen ist, sprechen verschiedene Bestimmungen des Vertrages vom 5. März 1953 gegen die Annahme, mit ihm sei neben der als endgültig gedachten Aufteilung der Geschäfte ein auf die Dauer der notwendigen wirtschaftlichen Sanierung beschränkter Treuhandvertrag geschlossen und dem Beklagten die Nutzung am Hause der Erbengemeinschaft lediglich für die Dauer des Treuhandverhältnisses übertragen worden. Das gilt insbesondere für den Abschnitt b) des Vertrages, wonach die der Klägerin überlassenen Geschäftsräume nach 45 Jahren an den Beklagten oder dessen Erben zurückfallen sollen, aber auch für den Abschnitt f), durch den dem Beklagten die Möglichkeit, "Alleineigentümer der Masse der Erbengemeinschaft zu werden", als erstem zugestanden wird. In gleicher Linie liegt die Bestimmung des Zusatzvertrages vom 16. Dezember 1953 zu B,

wonach im Falle des Todes der Klägerin alle von ihr benützten parterre gelegenen Räume an den Beklagten zurückfallen sollen. Das Berufungsgericht hat zu diesen Bestimmungen teils nicht, teils in anderem Zusammenhange Stellung genommen und nicht dargelegt, warum es trotz diesen mehr oder weniger eindeutig für ein dauerndes und nicht auf die Zeit eines Treuhandverhältnisses beschränktes Nutzungsrecht sprechenden Bestimmungen zu dem Ergebnis gelangt ist, das Nutzungsrecht des Beklagten hänge vom Bestehen des Treuhandverhältnisses ab. Wohl hat das Berufungsgericht eine Anzahl von Umständen angeführt, denen sich gewichtige Gründe für seine Auffassung entnehmen lassen. Indessen fehlt es an einer Abwägung, warum diesen Umständen mehr Gewicht zukomme als den angeführten Vertragsbestimmungen, und an klaren Feststellungen dahin, daß diese Bestimmungen den Willen der Vertragsschließenden nicht richtig wiedergegeben hätten oder ausdrücklich oder stillschweigend durch andere - auch mündliche - Vereinbarungen außer Kraft gesetzt worden seien.

Es kommt hinzu:

Unerörtert hat das Berufungsgericht gelassen, ob dem Beklagten die Verwaltung und Nutzung aller Räume des Hauses mit Ausnahme der der Klägerin überlassenen lediglich aufgrund des angenommenen Treuhandverhältnisses oder nicht wenigstens teilweise, insbesondere hinsichtlich der von ihm selbst genutzten Wohn- und Geschäftsräume, aufgrund seiner Stellung als Miterbe überlassen worden ist, mit anderen Worten, ob ihm nicht auch ohne das Treuhandverhältnis Räume des Hauses zur Nutzung überlassen worden wären. Die Frage ist entgegen

der Ansicht des Berufungsgerichts nicht deshalb gegenstandslos geworden, weil der Beklagte im Jahre 1956 - nach dem insoweit übereinstimmenden Vortrag der Parteien um den Zugriff von Gläubigern auf das Grundstück zu vermeiden - sein Erbteil je zur Hälfte auf die Mutter der Parteien und die Klägerin übertragen hat. Denn durch die gleichzeitig abgeschlossenen Verträge, durch die ihn die Mutter zum Alleinerben eingesetzt und die Klägerin auf ihr Pflichtteilsrecht am mütterlichen Nachlaß verzichtet hat, ist ihm die Anwartschaft erwachsen, wieder in die Stellung eines Miterben am väterlichen Nachlaß (als Erbeserbe) einzurücken und Miteigentümer des Grundstücks zu werden. Da das Berufungsgericht, von seinem Standpunkt aus zu Recht, die Auswirkung der Erbteilsübertragung auf den Vertrag vom 5. März 1953 nicht unter diesem Gesichtspunkt untersucht hat, ist für das Revisionsgericht von der Möglichkeit auszugehen, daß die durch diesen Vertrag begründete Stellung des Beklagten durch die Erbteilsübertragung nicht berührt werden sollte.

Nach dem übereinstimmenden Vortrag der Parteien sind der Klägerin im Erdgeschoß ein Raum mit einem Zugang zur Straße, worin sie ein Geschäft hätte betreiben dürfen, und im ersten Obergeschoß des Hinterhauses zwei Zimmer als Wohnung nebst einem Nebenraum überlassen. Dem Beklagten steht im Erdgeschoß ein Geschäftsraum an der Straße mit Schaufenster und das dahintergelegene Fotoatelier sowie eine Garage zur Verfügung. Würde der Beklagte das Nutzungsrecht an allen Räumen des Grundstücks verlieren, dann könnte das für ihn auch den Verlust der Wohnung und der Lebensgrundlage bedeuten.

Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß die Klägerin nach Treu und Glauben die Beendigung eines etwa bestehenden Treuhandverhältnisses fordern kann, wenn dessen Zweck, die Sanierung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Miterben und die Erhaltung des Hauses für die Familie, nicht in angemessener Zeit gesichert worden ist. Dabei macht es jedenfalls im Ergebnis keinen Unterschied, ob man die rechtliche Konstruktion des Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder die der Kündigung aus wichtigem Grunde heranzieht, die beide in gleicher Weise aus dem Rechtsgedanken von Treu und Glauben entwickelt worden sind. Es ist dem Berufungsgericht auch darin zuzustimmen, daß jedenfalls dann, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die vom Abschluß des Vertrages vom 5. März 1953 bis zur letzten mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren vom 4. Februar 1965 verflossene Zeit als ausreichend und angemessen anzusehen ist, und ein - auch von Treuhänder nicht verschuldetes - Ansteigen statt Absinken der Verbindlichkeiten zusammen mit den anderen vom Berufungsgericht hervorgehobenen Gesichtspunkten (Fehlen der Übersicht für die Klägerin über die tatsächliche Lage und dadurch hervorgerufene Unsicherheit) - die Fortdauer eines Treuhandverhältnisses für die Klägerin unzumutbar erscheinen lassen kann.

Wie aber die Revision mit Recht geltend macht, wäre auch bei Bestehen eines Treuhandverhältnisses zu prüfen gewesen, ob die Beendigung der Treuhänderstellung des Beklagten zum Verlust des Nutzungsrechts im vollen Umfang führen muß oder ob nicht eine weniger einschneidende Änderung der durch den Vertrag vom 5. März 1953 geschaffenen

Rechtsverhältnisse geboten ist. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß der Beklagte zur Zeit des Abschlusses des Vertrages Miteigentümer des Hauses war, und möglicherweise die Erbteilsübertragung seine Stellung gegenüber den bisherigen Miterben nach dem Willen der Beteiligten nicht beeinträchtigen sollte, sein bisheriges Nutzungsrecht also nicht nur auf dem Treuhandverhältnis beruhen muß, sondern mindestens teilweise durch seine Stellung in der Erbengemeinschaft - trotz seines formellen Ausscheidens aus dieser - begründet sein kann. Der Beklagte hat in den ihm zugeteilten Räumen des Hauses Wohnung und Existenz. Wird ihm jedes Nutzungsrecht abgesprochen, ist vielleicht beides gefährdet. Der Beklagte könnte dann schlechter stehen als er stehen würde, wenn ein anderer die Treuhänderstellung inne hätte, dem Beklagten aber, ähnlich wie jetzt der Klägerin, bestimmte Räume zugewiesen wären. Diese wesentlichen Gesichtspunkte sind nicht erörtert.

Das Berufungsurteil kann nach alledem mit der gegebenen Begründung nicht gehalten werden. Auch mit anderer Begründung ist das nicht möglich. Zu dem Vorbringen der Klägerin, der Vertrag vom 5. März 1953 sei wegen Formmangels, wegen Vorstoßes gegen die guten Sitten und infolge Anfechtung nichtig, hat das Berufungsgericht - von seinem Standpunkt aus vertretbar - nicht Stellung genommen und keine Feststellungen getroffen. Ebensowenig hatte es Anlaß, zu der Frage Erörterungen anzustellen und Feststellungen zu treffen, ob die Klägerin die Aufgabe der Nutzungsrechte des Beklagten auch dann aus wichtigem Grunde, etwa wegen drohenden Verlustes des Anwesens, ganz oder teilweise fordern könnte, wenn diese nicht auf einem zeit-

lich begrenzten Treuhandverhältnis beruhen sollten (vgl. BGHZ 34, 367). Dem Revisionsgericht ist es daher nicht möglich, der Klage aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt stattzugeben. Ebensowenig kann es zur Abweisung der Klage gelangen.

Das Berufungsurteil muß daher, ohne daß auf die weiteren verfahrensrechtlichen Rügen der Revision einzugehen wäre, aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Gühtgens

Keßler